

Satzung

des 1. Shotokan-Karate-Zentrums Forchheim e. V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "1. Shotokan-Karate-Zentrum Forchheim"
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Forchheim eingetragen. Er führt dann den Namen "1. Shotokan-Karate-Zentrum Forchheim e. V."
3. Der Verein gehört dem Deutschen Karate Verband e. V. an.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
5. Das 1. Shotokan-Karate-Zentrum Forchheim e. V. mit Sitz in Forchheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, sowie die Durchführung von Trainingsmaßnahmen und Weiterbildung der Sportler.

§2 Zweck und Aufgabe

Der Verein bezweckt die Förderung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege des Sports, insbesondere Karate. Der Verein verfolgt diesen Zweck ausschließlich, unmittelbar und selbstlos. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein vertritt den Amateurgedanken und steht auf dem Boden der Völkerverständigung.

§3 Mitgliedschaft

Die aktiven Mitglieder des Vereins bestehen aus Erwachsenen (ab 18 Jahre), aus Jugendlichen (bis 18 Jahre), sowie aus Kindern (bis einschließlich 16 Jahre). Außerdem hat der Verein passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Für Kinder und Jugendliche ist der Aufnahmeantrag durch die Eltern oder den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Dem gesetzlichen Vertreter ist bei Antragstellung die gültige Satzung und Etikette des Vereins auszuhändigen. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung und Etikette anzuerkennen und die Anordnungen der Vorstandschaft sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und auszuführen. Die Belange der Ehrenmitglieder regelt eine eigene Ordnung.

Die Aufnahme eines Mitgliedes wird erst mit dem Einzug des ersten Beitrages wirksam. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Er hat ein Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann einem anderen nicht übertragen werden.

§4 Austritt

Das Mitglied hat seinen Austritt aus dem Verein der Geschäftsstelle durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Kündigungsfrist für diesen Austritt beträgt drei Monate zum Jahresende. Wer nicht fristgerecht kündigt, hat den Mitgliedsbeitrag des folgenden Jahres an den Verein zu entrichten. Nach Ablauf der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte des Mitgliedes gegen den Verein und auch die Vereinsstrafgewalt. Schwebende Verfahren können noch durchgeführt werden.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt aus dem Verein
- c) durch Ausschluß aus dem Verein

Die Vorstandschaft kann Mitglieder ausschließen. Ausschließungsgründe sind: Schwerer Verstoß gegen die Satzung, gegen das Ansehen des Karatesports, sowie des Vereins. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichende Gelegenheit zur Rechtfertigung und Anhörung zu geben. Der Ausschluß kann durch die Vorstandschaft mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit beschlossen werden oder durch die Mitgliederversammlung durch Einfache-Stimmenmehrheit.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden auf ein Mindestmaß beschränkt. Die Höhe der Beiträge sowie etwa notwendig werdende Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beitrag kann nicht rückwirkend erhöht werden.

Der Beitrag ist jährlich per Bankeinzug im Voraus zu leisten. Ausnahmen sind gegebenenfalls von der Vorstandschaft zu beschließen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Mitglieder, die länger als drei Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand, so kann die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus den Beitragsrückständen sowie evtl. deren gerichtliche Einziehung vorbehält.

§7 Rechte und Pflichten

Die aktiven, passiven und Ehrenmitglieder besitzen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränktes Stimmrecht und können zu allen Ämtern gewählt werden. Bei der Wahl des Jugendbeauftragten sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus dieser Mitgliedschaft.

§8 Führung und Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vorstandschaft bestehend aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - d) dem Sportbeauftragten/der Sportbeauftragten
 - e) dem Jugendbeauftragten/der Jugendbeauftragten
 - f) dem Frauenbeauftragten/der Frauenbeauftragten
 - g) dem Zweigstellenleiter/der Zweigstellenleiterin
 - h) dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - i) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - j) dem Beisitzer/der Beisitzerin

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Alle Ämter in der Vorstandschaft sind Ehrenämter.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, über einen Geldbetrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jährlich neu festlegt, ganz oder teilweise frei zu verfügen. Die Verwendung dieses Betrages ist der Vorstandschaft nachträglich mitzuteilen und überzeugend zu begründen.

Alle Mitglieder der Vorstandschaft sind ordentliche Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten. Zur Zuständigkeit der Vorstandschaft gehören insbesondere:

1. Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags
2. Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung
3. Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
4. Ernennung von Ehrenmitglieder
5. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
6. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
7. Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
8. Überwachung des Sportbetriebes und Förderung des Breitensports
9. Erlaß von Ordnungen, welche die Satzung ergänzen
10. Förderung von Leistungssportlern/innen und Leistungsträgern/innen z. B. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Die Vorstandschaft ist auf Antrag eines seiner Mitglieder einzuberufen. Über seine Sitzung ist eine vom Sitzungsleitenden und dem Schriftführer/in zu unterzeichnendes Protokoll zu führen. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend ist.

Die Abstimmung in der Vorstandschaft erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist derjenige, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Die Wahl kann in offenen Abstimmungen stattfinden, wenn sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür entscheiden. Die Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung vor Ablauf der Amtszeit ist durch die außerordentliche Mitgliederversammlung statthaft. Weitere Einzelheiten bzgl. der Führung und Verwaltung des Vereins regelt eine Ordnung.

§ 8a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

(7) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Vorstandschaft erlassen und geändert wird.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge von Mitgliedern zu dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" der Mitgliederversammlung sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft einzureichen. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zum Gegenstand:

1. Jahresbericht der Vorstandschaft
2. Berichte der Kassenprüfer
3. Entlastung der Vorstandschaft
4. Wahl der Vorstandschaft in jedem dritten Jahr
5. Wahl der Kassenprüfer in jedem dritten Jahr
6. Genehmigung des Haushaltsplanes
7. Beschluß der Mitgliedsbeiträge
8. Verschiedenes

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnendes Protokoll zu führen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung oder Ordnung des Vereins nicht eine andere Regelung treffen.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch die Vorstandschaft jederzeit einberufen werden. Die Ladung hierzu erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Vorstandschaft ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung beantragt. Der Antrag muß schriftlich begründet werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche.

§11 Ordnungen

Die Vorstandschaft ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Satzung durch Ordnungen (Geschäftsordnung, Wahlordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung usw.) insbesondere durch eine Vereinsetikette zu ergänzen.

Jede Änderung einer Ordnung ist den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Soweit die Ordnungen gegen die Satzung verstoßen, sind die betroffenen Abschnitte ungültig.

§12 Kassenprüfung

Von den Mitgliedern werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Kassenprüfer kann einmal wiedergewählt werden. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluß zu überprüfen. Sie legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor und beantragen die Entlastung des/der Schatzmeisters/in.

§13 Satzungsänderung

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch den Beschluß der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Ladung zu dieser Versammlung muß mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muß den Antrag auf Auflösung mit einer kurzen Begründung enthalten.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den übergeordneten Landesverband, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Erlaubnis erteilt. Die Übertragung darf jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Auflösung des Vereins erfolgen. Wenn einzelne Mitglieder während des Bestehens des Vereins ausscheiden, haben sie keine Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verein.

§15 Übergeordnete Organisationen

Die Mitglieder erkennen die Satzung und die Ordnungen der übergeordneten Organisationen des deutschen Karatesports an, insbesondere die Satzungen und Ordnungen des Landesverbandes und des Deutschen Karate Verbandes e. V..